



## Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

## Ehrenamtszuschale – Rückspendenmodell mit Hindernissen:

Durch das Gesetz zur Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 wurden Vergütungen aus nebenberuflicher gemeinnütziger Tätigkeit für steuerbegünstigte Körperschaften beim Ehrenamtsträger bis 500.- € steuerfrei gestellt.

Dies führt bei einigen Vereinen zu einer Handhabung der Gestalt, dass der Ehrenamtsträger auf die Auszahlung der Zuschale verzichtet bzw. diese dem Verein spendet. De facto kommt es einerseits zu keinem wirtschaftlichen Abfluss bei dem Verein, andererseits erhält der Ehrenamtsträger von dem Verein eine Zuwendungsbestätigung.

Diese Handhabung der „Rückerstattung der Ehrenamtszuschale“ wird grundsätzlich von dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) anerkannt: ([http://www.finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/BMF\\_vom\\_25\\_11\\_2008.pdf](http://www.finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/BMF_vom_25_11_2008.pdf)).

Nach dem Erlass des BMF ist die Anerkennung nur dann zu gewähren, wenn die allgemeinen Regelungen, die das BMF in seinem Erlass vom 30.06.1999 (BMF-Schreiben IV C 4 - S-2223 - 111/9907.06.1999) festgelegt hat, beachtet werden.

Zentral für die Anerkennung durch das zuständige Finanzamt sind folgende Voraussetzungen:

- der Empfänger muss auf Grund der Satzung / eines Vorstandsbeschlusses einen wirksamen Rechtsanspruch gegen den Verein innehaben,
- der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, den Betrag tatsächlich auszuführen,



## Fachbereich Recht

c/o Tobias Schmelz

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht

Oeder Weg 52-54, 60318 Frankfurt am Main

- die Auszahlung darf an keine Bedingung geknüpft sein bzw. die Freiwilligkeit der Rückspende bzw. des Verzichts muss vorliegen.

Ein tatsächlicher Geldfluss zwischen dem Verein und dem Empfänger ist nicht notwendig, jedoch sind die Buchungen ordnungsgemäß vorzunehmen (als wäre das Geld tatsächlich „geflossen“).

Entscheidend für die Anerkennung der vorbezeichneten Methode sind also insbesondere die Bedingungslosigkeit der Auszahlung und die Freiwilligkeit der Rückerstattung bzw. des Verzichts.

Sollte das Finanzamt an dieser Stelle begründete Zweifel haben, etwa aufgrund schriftlicher Regelungen des Vereins, dass die Pauschale *stets* zurückzuerstatten bzw. auf sie zu verzichten ist, besteht die Gefahr des Verlusts der Gemeinnützigkeit. Jedenfalls könnte die Berechtigung der Ausstellung der Zuwendungsbescheinigungen bezweifelt, die entgangenen Steuern nachgefordert und ggf. steuerstrafrechtliche Prüfungen eingeleitet werden.

## Praxishinweis:

Zu prüfen ist, dass keine Regelungen existieren, die Zweifel an der Freiwilligkeit der Rückerstattung bzw. des Verzichts begründen können.

Der Verzicht bzw. die Rückerstattung ist schriftlich zu dokumentieren.

Ein Vordruck findet sich hier (Seite 9): <http://lsbh.emnicon.de/leseobjekte.pdf?id=10470>.

Rechtsanwalt Tobias Schmelz  
Frankfurt, 26.09.2012